


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 25.07.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/ NKF
--

Beschlussvorlage Nr. 0297/2022
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2022	Vorberatung
Rat	31.08.2022	Entscheidung

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2021 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn von 4.099.605,98 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 75 Absatz 3 GO NRW in die Ausgleichsrücklage gebucht.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 vorbehaltlos Entlastung.

In Vertretung

Uwe Binner
Allgemeiner Vertreter

Erläuterungen:

In seiner Sitzung vom 09.11.2021 hatte der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergneustadt beschlossen, den Entwurf des Jahresabschlusses 2021 durch Herrn Wirtschaftsprüfer Jens Haas, Kanzlei Bauer, Soest & Partner, Wiehl, örtlich prüfen zu lassen. Die örtliche Prüfung hat in dem Zeitraum zwischen dem 25.04.2022 und dem 21.07.2022 stattgefunden. Mit Prüfungsbericht vom 21.07.2022 hat der Wirtschaftsprüfer dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die geprüfte Bilanz zum 31.12.2021 weist bei einer Bilanzsumme von 176.245.735,24 € ein Eigenkapital von 9.616.995,95 € aus. Die Gesamtergebnisrechnung 2021 weist als Jahresergebnis einen Überschuss von 4.099.605,98 € aus. Weitere Einzelheiten können den als Anlage beigefügten Unterlagen zum Jahresabschluss 2021 entnommen werden.

Hierüber und über den Prüfungsbericht vom 21.07.2022 wird der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 17.08.2022 beraten und dann entscheiden, ob er als Ergebnis der örtlichen Prüfung gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i. V. m. §§ 321, 322 HGB den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Bergneustadt billigt und ihm einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW gegenüber dem Rat abzugebende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses wird nachgereicht.

Dem Rat obliegt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW die Entscheidung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters. Im Hinblick auf die Verwendung des Jahresergebnisses ist festzustellen, dass der Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage von 3 % der Bilanzsumme (gleich 5.287.372,06 €) gemäß § 75 Absatz 3 GO NRW vorhanden ist und darüber hinausgehende Beträge der Ausgleichsrücklage zugeführt werden können. Im Anschluss an die Feststellung ist der Jahresabschluss 2021 der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 96 Absatz 2 GO NRW).

Mitzeichnungen					
<input type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum